

# Breit aufstellen

## Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 6. November 2014 · [www.roedl.de](http://www.roedl.de)

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

### Aufsichtsrecht

- > VG Frankfurt: Datenspeicherung im Mitarbeiter- und Beschwerderegister der BaFin ist verfassungsgemäß

### BaFin-Publikation

- > BaFin-Rundschreiben - Einscannen erfüllt Aufzeichnungspflicht gemäß Geldwäschegesetz

## Aufsichtsrecht

- > VG Frankfurt: Datenspeicherung im Mitarbeiter- und Beschwerderegister der BaFin ist verfassungsgemäß

**Von Meike Farhan, Rödl & Partner Hamburg**

Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat die Klagen mehrerer bankengebundener Anlageberater gegen die Speicherung personenbezogener Daten im Mitarbeiter- und Beschwerderegister (MBR) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) abgewiesen. Mit der Auffassung, dass die Speicherung der Daten einen verfassungswidrigen Eingriff in ihre Grundrechte darstellt, begehrten die Kläger die Löschung ihrer Daten (im Wesentlichen Name, Vorname, Geburtstag und –ort, Beginn der beruflichen Tätigkeit) aus dem von der BaFin geführten MBR. Das Verwaltungsgericht ist diesem Begehren nicht gefolgt, da es die Datenspeicherung bzw. die dieser zugrunde liegende gesetzliche Regelung des § 34 d Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) für verfassungsmäßig hält.

Die maßgebliche Rechtsgrundlage für die Einrichtung des MBR ist § 34 d WpHG, der durch das Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz 2012 neu eingeführt wurde. Gemäß § 34 d WpHG darf ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen einen Mitarbeiter nur dann mit der Beratung betrauen, wenn dieser sachkundig ist und über die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit verfügt. Zum Zwecke der Überprüfung sieht das Gesetz vor, dass die BaFin eine interne Datenbank führen darf, die personenbezogene Daten der Anlageberater enthält.

Das Verwaltungsgericht führt aus, dass mit der fraglichen Vorschrift sowohl die formellen als auch die materiellen verfassungsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Insbesondere wird durch die Speicherung der Daten nach Auffassung des Gerichts nicht in den Schutzbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung der einzelnen Mitarbeiter eingegriffen. Durch die Regelung des § 34 d WpHG in Verbindung mit einer diesen konkretisierenden Verordnung ist klar geregelt, wann welche Daten von den jeweiligen Anlageberatern gespeichert werden. Anders als bei der sogenannten „Vorratsdatenspeicherung“ werden die Daten der betroffenen Personen gerade nicht ohne ihr Wissen und schon gar nicht ohne eine nähere Zweckbestimmung gespeichert, um sie möglicherweise ohne Wissen der Betroffenen für nicht bekannte Zwecke zu verarbeiten und auszuwerten.

Ebenso folgt das Verwaltungsgericht nicht dem Vortrag der Kläger, anhand der Daten ließe sich ein Mitarbeiter- oder Persönlichkeitsprofil erstellen. Dafür – so das Verwaltungsgericht – sind die gespeicherten Daten nicht aussagekräftig genug. Der Zweck der Vorschrift, einerseits die Zuverlässigkeit und Sachkunde des Unternehmens und der einzelnen Mitarbeiter für den Bereich der Anlageberatung sicherzustellen, andererseits die Kontrolle von Tätigkeiten, die vom Gesetzgeber als besonders risikobehaftet angesehen werden, ist durch die Speicherung der Daten erfüllt.

## Fonds-Brief direkt

haftet angesehen werden, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden und rechtfertigt nach Auffassung des Gerichts, dass einzelne Mitarbeiter der Wertpapierdienstleistungsunternehmen stärker und persönlich in den Aufsichtsfokus gerückt werden könnten. Gleiches führt das Verwaltungsgericht im Hinblick auf die Speicherung von Beschwerdeanzeigen aus. Denn allein mit der Speicherung einer Beschwerde seien noch keine weiteren Maßnahmen zulasten der einzelnen Anlageberater verbunden. Eine von den Klägern ebenfalls geltend gemachte Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes durch den Umstand, dass entsprechende Daten von privaten Finanzanlagevermittlern nicht in der Datenbank erfasst würden, hält das Verwaltungsgericht mangels Vergleichbarkeit der zu beurteilenden Sachverhalte für nicht gegeben.

### Kontakt für weitere Informationen



**Meike Farhan**

Rechtsanwältin

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 533

E-Mail: meike.farhan@roedl.de

## BaFin-Publikation

### > BaFin-Rundschreiben - Einscannen erfüllt Aufzeichnungspflicht gemäß Geldwäschegesetz

#### Von Sebastian Schübler, Rödl & Partner Hamburg

Am 26. September 2014 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ihr „Rundschreiben 7/2014 (GW) - Einscannen erfüllt Aufzeichnungspflicht gemäß Geldwäschegesetz“ veröffentlicht. Dieses Rundschreiben richtet sich insbesondere auch an Kapitalverwaltungsgesellschaften, Zweigniederlassungen von EU-Verwaltungsgesellschaften und ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften.

Nach Maßgabe des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz; GwG) haben Verpflichtete unter anderem eine Identifizierung ihrer Vertragspartner durchzuführen. Die zur Feststellung der Identität des Vertragspartners erhobenen Angaben, wie etwa bei natürlichen Personen Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift, sind dabei zu überprüfen. Hierzu muss sich ein Verpflichteter namentlich anhand der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 GwG genannten Dokumente vergewissern – bei natürlichen Personen etwa anhand eines gültigen amtlichen Personalausweises –, ob die zuvor erhobenen Angaben auch zutreffend sind, soweit sie in diesen Dokumenten enthalten sind.

An diese Verpflichtungen knüpfen in einem nächsten Schritt entsprechende Aufzeichnungspflichten nach § 8 GwG an. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 erster Halbsatz GwG kann die entsprechende Aufzeichnungsverpflichtung in diesem Rahmen insbesondere durch die Anfertigung einer Kopie des zur Überprüfung der Identität vorgelegten Dokuments bzw. der zur Überprüfung der Identität vorgelegten oder herangezogenen Unterlagen, das heißt etwa bei natürlichen Personen das Kopieren eines Personalausweises oder Reisepasses oder eines sonstigen Dokuments im Sinne des § 1 PassG, erfüllt werden.

Mit dem vorliegenden Rundschreiben stellt die BaFin nunmehr klar, dass nach ihrer Verwaltungspraxis auch durch das Einscannen eines zur Überprüfung der Identität vorgelegten Dokuments oder von zur Überprüfung der Identität vorgelegten oder herangezogenen Unterlagen die Aufzeichnungspflicht nach § 8 Abs. 1 Satz 3, erster Halbsatz GwG ebenso wie durch das Anfertigen einer Kopie erfüllt werden kann.

### Ausblick

Die in dem Rundschreiben 7/2014 der BaFin mitgeteilte Verwaltungspraxis ist grundsätzlich im Hinblick auf ein effektives elektronisches Datenmanagement zu begrüßen. Jedoch steht noch aus, inwiefern diese Verwaltungspraxis mit den Vorgaben des Personalausweis- und Passgesetzes in Einklang zu bringen ist, durch welche die Verfahren zur Erfassung und Speicherung von Personalausweis- bzw. Passdaten eng begrenzt werden. Sofern jedoch künftig der Aufzeichnungspflicht nach GwG in dem im Rundschreiben angesprochenen Umfang durch Einscannen von Dokumenten nachgekommen wird, dürfen darüber

hinaus die im Rahmen der Aufbewahrung der entsprechenden (Scan-)Daten nach § 8 GwG zu treffenden technischen und organisatorischen Vorgaben nicht außer Acht gelassen werden.

## Kontakt für weitere Informationen



Sebastian Schübler

Rechtsanwalt

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 532

E-Mail: [sebastian.schuessler@roedl.de](mailto:sebastian.schuessler@roedl.de)

### Breit aufstellen

*„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“*

*Rödl & Partner*

*„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“*

*Castellers de Barcelona*



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

### Impressum Fonds-Brief direkt, 6. November 2014

**Herausgeber:** **Rödl Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg  
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1021 | [www.roedl.de](http://www.roedl.de)  
[fondsbrief-direkt@roedl.de](mailto:fondsbrief-direkt@roedl.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
**Martin Führlein**  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Redaktion/Koordination:**  
**Frank Dißmann**  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Layout/Satz:** **Stephanie Kurz**  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.